

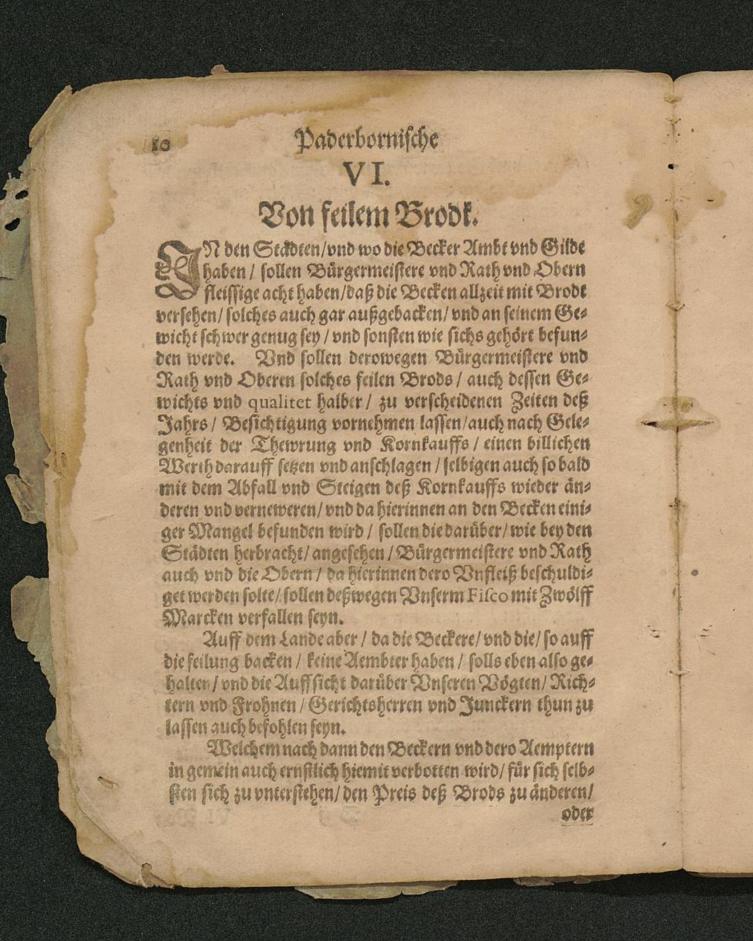
Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>
Paderborn, 1655

VI. Von feilem Brodt.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093



batten/ vnd thewerern Rauff also einzusühren / sondern solden darinnen Bürgermeisterern und Raths in den Städten/ Unserer Beambten/vnd der Gerichtsherren und Junckern auff dem Lande Verordnung suchen und erwarten / oder wann shnen daselbst die Hülffe der Gebühr nicht wieders führe/ solches ben Uns vnd Unserer Tannlen zu verstehen geben/ ben Straff von Zwolff Marcken Unserm Fisco zu appliciren/ so jemand vnersucht vor gemelter seiner Oberen also verführe. Der Mißbrauch ben den Beckeren / daß der einer kein seil Brodt zu Marckebringen möge / bis der ander sein altes verkaufft / soll hiemit auch eingestellet und abgeschaffet/ die dargegenthuende aber Unserem Fisco mit Sechs Marcken Straff fällig geworden senn.

VII. Vom Bier brawen und vers

kauffen.

Emnach Ansere Stadt Paderborn bishero deß Biers halber berühmt gewesen/damit sie dann darz ben behalten bleibe/vnd das Bier auff einerlen weise wohl zugerichtet werde/so soll daselbst vom Magistratu auff eine gute Brawordnung mit ehistem geracht / vnd selbige Ans vorgebracht/auch fleisige Auffsicht darauff gegeben werden.

Auff dem Lande aber sollen Ansere Beambten / wie auch die Gerichtsherren und Junckern ihres Orts gleiche sals Auffsicht haben/ damit daselbst das seile Bier/soinden

Wij Krüzen